



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

Die der Antragstellerin für die Errichtung und den Betrieb des Kernkraftwerks Philippsburg, Block 1, erteilte Genehmigung, zuletzt geändert durch den Genehmigungsbescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 22.12.2004 (Einsatz von Brennelementen des Typs ATRIUM 10 XP der Firma Framatome ANP mit einer mittleren nominalen Anreicherung von bis zu 4,40 % U-235) wird durch die nachfolgende Genehmigung entsprechend geändert und ergänzt.

Genehmigung

für die Vornahme von Veränderungen im
Kernkraftwerk Philippsburg, Block 1

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und dem Innenministerium Baden-Württemberg gemäß § 7 Atomgesetz (AtG) i. V. m. § 48 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) der

EnBW Kraftwerke AG
Kernkraftwerk Philippsburg
76652 Philippsburg

-Antragstellerin (Ast.)-

als Inhaberin der kerntechnischen Anlage Kernkraftwerk Philippsburg, Block 1, die Genehmigung, nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt II folgende Veränderung am Block 1 gemäß Abschnitt I vorzunehmen:

Optimierung der Spannungscoordination und der Kurzschlussfestigkeit der Block-Notstromanlagen durch

1. Einbau von sechs Spannungskonstanthaltern CT 61-66 für die 0,4-kV-Notstromverteilung 1 ES, 2 ET, 1 EU, 2 EV, 1 EW und 2 EX,
2. Anhebung des Unterspannungsgrenzwertes der 6-kV-Notstromanlagen 1 BU und 2 BV von $0,7 U_N$ auf $0,8 U_N$ als neues Kriterium für Dieselstart, Fremdnetzumschaltung und RESA-Anregung,
3. Nachrüsten einer Spannungsüberwachung der 6-kV- Notstromanlagen 1 BU und 2 BV,
4. Erweiterung von je vier Trafoboxen zu beiden Seiten des mittleren Treppenhauses im Achsbereich 17-27 vor dem BWS-Gebäude sowie
5. Einbau von zwei Umluftkühlanlagen für die zu erweiternden Trafoboxen.

II

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag der EnBW Kraftwerke AG vom 06.03.2006 mit Anlagen:
Übersichtsblatt für externe Änderungsanzeigen vom 06.03.06
Zusätzliche Unterlagen bei wesentlichen Änderungen der Kategorie A vom 06.03.06
Abgrenzungskriterien für die Einstufung von Veränderungen gemäß LÄV vom 06.03.06
2. EnBW-Schreiben vom 23.08.06 mit Anlagen:
Sicherheitsbericht, Rev. 1. vom 18.08.06
Unterlagenliste Nr. 1, Rev. 3 vom 18.08.06
3. EnBW-Schreiben vom 11.09.06 mit Anlage:
Sicherheitsbericht, Rev. 2 vom 11.09.06
4. EnBW-Schreiben vom 14.09.06 mit Anlage:
Unterlagenliste Nr. 1, Rev. 4 vom 11.09.06
5. EnBW-Schreiben vom 11.11.2005 mit Anlagen

III

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Für das Bauvorhaben sind dem Prüfenieur für Baustatik (Sachverständigen nach § 20 AtG) rechtzeitig vor Baubeginn bautechnische Nachweise (insbesondere statische Berechnung mit Plänen, Brandschutznachweise, Schallschutznachweise) in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.
2. Mit der Ausführung der wesentlichen Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn

- dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg ein geeigneter Bauleiter und ein Vertreter für ihn mit dem Nachweis der fachlichen Eignung benannt sind,
 - die Prüfberichte des vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg beauftragten Prüfindgenieurs für Baustatik, über die betreffenden statisch-konstruktiven Unterlagen beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und bei der Bauleitung vorliegen,
 - die jeweiligen Ausführungszeichnungen (z. B. bei Stahlbetonkonstruktionen die Schalpläne, bei Stahlkonstruktionen die Konstruktionsbezeichnungen) mit dem Freigabevermerk des Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg bei der Bauleitung vorliegen,
 - der Baubeginn dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und dem zugezogenen Prüfindgenieur für Baustatik angezeigt werden.
3. Dem Prüfindgenieur sind die für die Verwendung von Bauprodukten und Bauarten erforderlichen Ü- bzw. CE-Zeichen sowie ggf. die Übereinstimmungserklärungen der Anwender von Bauarten unaufgefordert vorzulegen.
4. Für dieses Vorhaben wird eine Abnahme durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
1. nach der Errichtung des Rohbaus und
 2. nach Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme
- durchgeführt. Der Bauherr hat dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen dafür gegeben sind.
5. Unterhalb der Fenster auf ca. 9,0 m muss die Belegung der Dachflächen (+ 8,20 m /+4,88 m) mit S-Drahtrollen zwischen den Achsen 23 und ca. 30 vollflächig erfolgen (einfach, nicht pyramidenförmig).
6. Die in Achse 21 dargestellte Leiter bis auf + 5,00 m ist gegen unbehinderte Benutzung zu sichern (z. B. durch Einhausung mit Verschluss).

IV

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6.000,00 € festgesetzt, die von der Antragsstellerin zu tragen ist.

Die Antragstellerin hat außerdem die Verfahrensauslagen zu erstatten, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden.

V

Gründe:

1. Sachverhalt

Die Antragstellerin, die EnBW Kraftwerke AG, betreibt unter anderem den Siedewasserreaktor Philippsburg, Block 1. Mit dieser Genehmigung wird entsprechend dem Antrag der EnBW Kraftwerke AG vom 06.03.2006, der auch den erforderlichen Bauantrag enthält, der Einbau von 6 Spannungskonstanthaltern CT61-66 für die sechs Notstromschienen 1 ES bis 2 EX und die damit verbundenen Maßnahmen

- Anhebung des Unterspannungsgrenzwertes der 6-kV-Notstromanlagen 1 BU und 2 BV von $0,7 U_N$ auf $0,8 U_N$,
- Nachrüsten einer Spannungsüberwachung der 6-kV-Notstromanlagen 1 BU und 2 BV,
- Erweiterung von je vier Trafoboxen zu beiden Seiten des mittleren Treppenhauses vor dem BWS-Gebäude sowie
- Einbau von zwei Umluftkühlanlagen für die neu zu errichtenden Räume

im Block 1 des Kernkraftwerkes Philippsburg genehmigt.

Begründet wird das Änderungsvorhaben mit der Optimierung der Spannungskoordination und der Kurzschlussfestigkeit der Notstromanlagen. Dieses Änderungsvorhaben ist eine erste Maßnahme im Zusammenhang mit dem weiter geplanten Aus-

tausch der Schutz- und Synchronisierungseinrichtung der Block-Notstromdieselaggregate gegen digitale Geräte.

Der Einbau von sechs Spannungskonstanthaltern für die Notstromdieselanlagen und die damit verbundenen Maßnahmen führten zu keiner Erhöhung der für den bestimmungsgemäßen Betrieb in der Betriebsgenehmigung KKP 1 festgelegten maximal zulässigen Standortabgaben radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser.

Es erfolgt keine konzeptionelle Änderung der Anlage oder der räumlichen Anordnung der Bauwerke. Die baulichen Änderungen betreffen lediglich die Aufstockung der Stahlbetontrafo-boxen vor dem BWS-Gebäude links und rechts des mittleren Treppenhauses im Achsbereich 17-27 zur Unterbringung von 2 x 3 Spannungskonstanthaltern. Die Änderung der elektro- und leitetechnischen Funktionen bewirkt eine Verbesserung der Spannungs-koordination der Notstromanlagen im KKP 1. Soweit dadurch Einflüsse auf Störungs- und Störfallabläufe zu besorgen sind, haben sie keine sicherheitstechnisch bedeutsame Erhöhung der ursprünglich angenommenen Beanspruchungen von Anlageteilen zur Folge.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung hat nicht stattgefunden. Gemäß § 4 Abs. 4 AtVfV konnte von einer Bekanntmachung und Auslegung abgesehen werden, weil zum einen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den §§ 3e, 3c UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde gemäß § 3a UVPG in der „bw woche - Staatsanzeiger Baden-Württemberg“ vom 06.11.2006 bekannt gemacht.

Zum anderen konnte von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, da einerseits die Kriterien des § 4 Abs. 2 Satz 3 AtVfV, der eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung zwingend erforderlich gemacht hätte, nicht vorliegen und andererseits für die Genehmigungsbehörde ohne weiteres erkennbar war, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die zur Vorsorge gegen Schäden vom Trägern des Vorhabens getroffenen und vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen sind. Das Vorhaben ist sicherheitsgerichtet und eine Öffentlichkeitsbeteiligung würde keine neuen Erkenntnisse liefern, so dass einem zügigen Genehmigungsverfahren Vorrang zu geben war.

Im Genehmigungsverfahren sind als Gutachter die TÜV Energie und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg und die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Köln eingeschaltet gewesen. Beide Gutachter haben ihre Ergebnisse miteinander abgestimmt.

2. Gem. § 48 Abs. 3 S. 1 Landesbauordnung (LBO) schließt dieser Genehmigungsbescheid die für den baulichen Teil notwendige Baugenehmigung ein.
Die Gemeinde Philippsburg hat ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB am 21.03.2006 erteilt.

3. **Genehmigungsvoraussetzungen:**

Die Genehmigung ist zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und keine Versagungsgründe gegeben sind. Das Vorhaben konnte antragsgemäß genehmigt werden.

3.1 **Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG) sowie notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG).**

Der Nachweis der Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie der ausreichenden Fachkunde der verantwortlichen Personen wurde schon im vorlaufenden Genehmigungsverfahren bzw. vor deren jeweiligen Ernennung geprüft. Es haben sich im Rahmen der Aufsicht keine Anhaltspunkte ergeben, die das bestehende positive Urteil in Frage stellen.

Dass die beim Betrieb sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, mögliche Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen, ist nachgewiesen.

3.2 Nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Das Vorhaben wurde vom TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden Württemberg sicherheitstechnisch begutachtet. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kommt der Gutachter dabei zu dem Ergebnis, dass

- mit dem Einbinden von transformatorischen Spannungskonstanthaltern in Reihe zu den Notstromtransformatoren die Betriebssicherheit der von diesen Schalteranlagen versorgten Verbrauchern verbessert wird. Die Vorgaben des kerntechnischen Regelwerkes sind erfüllt,
- mit der Anhebung des Grenzwertes für den Dieselstart und die Fremdnetzschtaltung ebenfalls eine weitere Anpassung an das kerntechnische Regelwerk und an den Stand der Technik erfolgt,
- die Einführung der transformatorischen Spannungskonstanthaltern und die damit verbundenen Maßnahmen insgesamt sicherheitsgerichtet sind und die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge weiterhin getroffen ist.

Bezüglich Errichtung und Betrieb der mit der Genehmigung beantragten Änderungsmaßnahmen kommt der Gutachter zum Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der im Gutachten ausgewiesenen Gutachterbedingungen, denen mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer III. dieses Bescheides Rechnung getragen wird, und mit der begleitenden Kontrolle durch den vom Umweltministerium beauftragten Sachverständigen bei der Durchführung der Änderungsmaßnahmen ebenfalls die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge getroffen ist. Relevante Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung sind durch die vorgesehenen Änderungen nicht berührt. Eine Unverträglichkeit mit dem Belangen der Objektsicherung ist ausgeschlossen.

Die Genehmigungsbehörde und das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als

Einvernehmensbehörde haben das Gutachten auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie auf zutreffende Anwendung des kerntechnischen Regelwerks überprüft. Sie kommen auf der Grundlage der Feststellung des Gutachters zum Ergebnis, dass die erforderliche Schadensvorsorge gewährleistet ist.

Die Änderungen im Reaktorschutzsystem "Grenzwert zur Anregung des Dieselstarts sowie für RESA wird von $0,7 U_N$ auf $0,8 U_N$ angehoben" lassen nicht besorgen, dass die Zuverlässigkeit der vom Reaktorschutzsystem zu erfüllenden Sicherheitsfunktionen bei der Beherrschung von Auslegungsstörfällen gemindert wird.

Die thermische Leistung des Reaktors und das maximale Spaltproduktinventar werden mit der beantragten Änderung nicht erhöht. Des weiteren werden die Dosiswerte, die nach § 49 Abs.1 StrlSchV bei der Planung von Schutzmaßnahmen gegen Störfälle zugrunde zu legen sind, nach wie vor sicher eingehalten. Daher sind nachteilige Auswirkungen, die eine Rechtsverletzung für betroffene Dritte darstellen könnten, durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.

3.3 Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Für KKP1 ist bereits der höchstmögliche Betrag von 2,5 Mrd. € als Deckungsvorsorge festgesetzt. Die Deckungsvorsorge wurde der Genehmigungsbehörde nachgewiesen.

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist damit gewährleistet.

3.4 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Das Vorhaben wurde sicherungstechnisch von der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH, Köln begutachtet. In ihrem Gutachten vom 11.09.2006 kommt sie zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der im Gutachten ausgewiesenen

Bedingungen, denen mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer III. dieses Bescheides Rechnung getragen wird, bei Durchführung der Änderung und beim Betrieb der veränderten Anlage erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter gewährleistet ist. Eine Unverträglichkeit mit dem Belangen der Anlagensicherheit ist ausgeschlossen.

Die Genehmigungsbehörde und das Innenministerium Baden-Württemberg als Einvernehmensbehörde haben das Gutachten auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie auf zutreffende Anwendung des Regelwerks überprüft. Sie kommen auf der Grundlage der Feststellung des Gutachters zum Ergebnis, dass die erforderliche Schadensvorsorge gewährleistet ist.

3.5 Überwiegende öffentliche Interessen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG)

Überwiegende öffentliche Interessen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3.6 Salvatorische Klausel

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen weiterer Behörden, die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sein sollten.

4. Begründung der Nebenbestimmungen

Die mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen in vorstehendem Abschnitt II beruhen auf § 17 Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz. Sie sind im Interesse der Sicherheit(Nr. 1-4)und der Anlagensicherung(Nr. 5, 6) geboten.

5. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nr. 2 Kostenverordnung zum Atomgesetz. Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Kostenrahmens nach dem Zeitaufwand und dem wirtschaftlichen Interesse festgesetzt, wobei die Restlaufzeit berücksichtigt wurde.

Die Gebühr ist auf das Konto 7495530102 der Landesoberkasse Stuttgart bei der Baden-Württembergischen Bank, Karlsruhe, Bankleitzahl 600 501 01 unter Angabe des Kassenzeichens 8675650000835 zu überweisen. Die Gebühr wird bei Bekanntgabe dieses Bescheids fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrags erhoben.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Umweltministerium Baden-Württemberg
34-4651.21-14.1(52/05)